

münder enthält), von Zeit zu Zeit, bey schicklichen Anlässen, den Stillständen wieder in Erinnerung gebracht, und durch selbige, so wie durch Eltern und Vormünder, den unter ihrer Sorge stehenden unverheyratheten Töchtern bekannt gemacht werden, theils (in Folge der Regierungs-Berordnung vom 27. Christmonath 1810) die fremden Gesellen jederzeit zu gehöriger Hinterlegung ihrer Schriften und Attestate angehalten werden.

Von diesem Beschlusse wird dem Ebl. Ehegericht und sämtlichen Ebl. Oberämtern Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Raths vom 21. Weinmonath 1817, betreffend die Reduction der Besoldung eines jeweiligen Garnisons-Arzts.

Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Ebl. Finanz-Commission hinterbrachten Berichts und Gutachtens, betreffend die Revision des Einkommens eines jeweiligen Garnisons-Arzts, hat der Kleine Rath die Besoldung dieser Stelle, deren Geschäftsverhältnisse seit der letzten Besoldungsbestimmung durch die verminderte Anzahl der Gar-

nison und durch veränderte zweckmäßige Militär-Einrichtungen sich sehr erleichtert finden, für die Zukunft auf 4 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 328 Frkn. an Geld festzusetzen beschlossen. Dieselbe soll aus einem Staatsamte bezahlt, und von dieser neuen Bestimmung der Militär-Commission und der Finanz-Commission Kenntniß gegeben werden.

**Beschluß des Kleinen Rathes
vom 6. Wintermonath 1817, betreffend
das Verhältniß der Tischgelder im Zucht-
hause.**

Es erstattet die Ebl. Zuchthaus-Commission der hohen Behörde des Kleinen Rathes einen gutächtlichen Bericht in Bezug auf die ihr zu näherer Prüfung überwiesene Bestimmung des Tischgeldes für Verurtheilte zur Gefangenschaft und Züchtlinge, mit Rücksicht auf nöthige Vorsorge gegen allzugroße und lästige Ueberhäufung der Zuchtanstalt.

Das Resultat ihres Gutachtens ging dahin, daß es sehr nothwendig sene, theils bey allen
Fällen,